

Geschäftsordnung

der

Freiwilligen Feuerwehr Ebersdorf

gemäß § 8 Abs. 3 Z 7 StFWG

Die nachstehende Geschäftsordnung gemäß § 8 Absatz 3, Zeile 7 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz (StFWG, LGBl. Nr. 13/2012) dient der inneren Organisation der Feuerwehr. Sie wurde von der Wehrversammlung am 26.12.2015 beschlossen und tritt mit selben Tag in Kraft.

Inhalt

1. Teil – Organisation

1. Abschnitt – Organe

- § 1 – Allgemeines
- § 2 – Der Feuerwehrkommandant
- § 3 – Der Feuerwehrkommandantstellvertreter
- § 4 – Der Feuerwehrausschuss
- § 5 – Die Wehrversammlung
- § 6 – Die Wahlversammlung

2. Abschnitt – Chargen

- § 7 – Die Zugskommandanten
- § 8 – Die Gruppenkommandanten

3. Abschnitt – Verwaltungsdienste

- § 9 – Der Kassier
- § 10 – Der Schriftführer
- § 11 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 12 – EDV

4. Abschnitt – Fachdienste

- § 13 – Atem- und Körperschutz
- § 14 – Aus- und Weiterbildung
- § 15 – Feuerwehrjugend
- § 16 – Funk und Kommunikation
- § 17 – Geräte- und Maschinenmeister
- § 18 – Senioren

5. Abschnitt – FMD / FSD

- § 19 – Feuerwehrmedizinischer Dienst (FMD)
- § 20 – Feuerwehrsaniätätsdienst (FSD)

6. Abschnitt – Seelsorglicher Dienst

- § 21 – Feuerwehrseelsorge

7. Abschnitt – Mannschaft

- § 22 – Arten der Mitgliedschaft
- § 23 – Erwerb der Mitgliedschaft
- § 24 – Ende der Mitgliedschaft
- § 25 – Rechte der Mitglieder
- § 26 – Pflichten der Mitglieder

2. Teil – Infrastruktur

1. Abschnitt – Feuerwehrhaus

§ 27 – Allgemeines

2. Abschnitt – Fahrzeuge

§ 28 – Allgemeines

3. Teil – Einsätze

1. Abschnitt – Feuerwehreinsätze nach dem StFWG

§ 29 – Einsatzleitung

§ 30 – Teilnahme an Einsätzen

2. Abschnitt – Sonstige Feuerwehreinsätze

§ 31 – Allgemeines

§ 32 – Einsatzverrechnung

4. Teil – Aus- und Weiterbildung

1. Abschnitt – Grundausbildung

§ 33 – Allgemeines

§ 34 – Ausbildungsinhalte

2. Abschnitt – Lehrgänge

§ 35 – Lehrgangsbuchungen

§ 36 – Funk-Grundlehrgang

3. Abschnitt – Leistungsbewerbe und Leistungsprüfungen

§ 37 – Allgemeines

§ 38 – Verantwortungsbereiche

4. Abschnitt – Übungen

§ 39 – Übungsplan

§ 40 – Übungen der Sachgebiete

5. Teil – Kosten und Vermögensgebarung

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 41 – Allgemeines

§ 42 – Rechnungsprüfer

Schlussbestimmungen

§ 43 – Sprachliche Gleichbehandlung

§ 44 – Dienstgradbezeichnungen für weibliche Feuerwehrmitglieder

§ 45 – Außerkrafttreten

1. Teil – Organisation

1. Abschnitt – Organe

§ 1

Allgemeines

(1) Die Organe der Feuerwehr sind:

- der Feuerwehrkommandant
- der Feuerwehrkommandantstellvertreter
- der Feuerwehrausschuss
- die Wehrversammlung
- die Wahlversammlung

§ 2

Der Feuerwehrkommandant

(1) Aus dem StFWG:

Dem Feuerwehrkommandanten (FWKDT) obliegt die Führung und Vertretung der Freiwilligen Feuerwehr, die laufende Geschäftsführung, die Durchführung von Beschlüssen des Feuerwehrausschusses und der Wehrversammlung, die von ihm einberufen werden.

Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Sorge zu tragen, und ist dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Feuerwehr verantwortlich.

(2) Aus der Dienstordnung des LFV:

Insbesondere obliegen dem FWKDT auch:

- die Beförderung von Feuerwehrmitgliedern und Ernennung von Beauftragten;
- die Vollziehung der Bestimmungen über Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades;
- Kontakt mit den zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit, mit anderen Einsatzorganisationen und Ämtern zu halten;
- Vorsitz bei Sitzungen des Feuerwehrausschusses und bei der Wehrversammlung;
- Unterfertigung aller ausgehenden Schriftstücke gemeinsam mit dem Schriftführer;
- Unterfertigung aller ausgehenden Schriftstücke, welche die Vermögensverwaltung betreffen, gemeinsam mit dem Kassier;
- Umsetzung der Beschlüsse und Weisungen des Bereichsfeuerwehrverbandes und des Landesfeuerwehrverbandes;

Darüber hinaus hat der Feuerwehrkommandant alle Angelegenheiten zu besorgen, die nicht durch das StFWG oder die Dienstordnung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

§ 3

Der Feuerwehrkommandantstellvertreter

(1) Aus dem StFWG:

Der Feuerwehrkommandantstellvertreter (FWKDTSTV) ist auch außerhalb der Fälle des § 8 Abs. 7 StFWG Vorgesetzter aller nicht gewählten Feuerwehrmitglieder und in dieser Funktion an die Anordnungen des FWKDT gebunden.

§ 4**Der Feuerwehrausschuss**

(1) Aus dem StFWG und der Dienstordnung des LFV:

Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Feuerwehrkommandant
2. der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
3. die Zugs- und Gruppenkommandanten
4. der Kassier
5. der Schriftführer

(2) Als beratende Mitglieder können dem Feuerwehrausschuss vom FWKDT beauftragte Personen aus der Feuerwehr oder andere sachverständige Personen beigezogen werden.

(3) Dem Feuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
2. Erstellung des Rechnungsabschlussentwurfes;
3. Vorbereitung der Tagesordnung für die Wehrversammlung;
4. Beschlussfassung für die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern;
5. Erstattung von Vorschlägen betreffend die Ernennung von Ehrendienstgraden und Aufnahme von Ehrenmitgliedern im Einvernehmen mit dem BFWKDT;
6. Beschlussfassung über die Überstellung zu Feuerwehrmitgliedern außer Dienst;
7. Ausarbeitung einer Geschäftsordnung, die mit dem StFWG, der Dienstordnung, der Wahlordnung und den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes und der Geschäftsordnung des eigenen Bereichsfeuerwehrverbandes nicht im Widerspruch stehen darf;
8. Beschlussfassung über die vom FWKDT oder von einem beauftragten Ausbildungsleiter erstellten Übungspläne;
9. Beschlussfassung über die Aberkennung eines Dienstgrades und den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Feuerwehr (Dienstordnung § 93 Abs. 2 Z 3 und 4);

(4) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens einmal vierteljährlich zu einer Sitzung zusammenzutreten. Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind vom Feuerwehrkommandanten mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen. Dem Bürgermeister ist Ort und Zeitpunkt der Sitzung mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben, wobei dieser berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Sitzung des Feuerwehrausschusses binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister, vom Bereichsfeuerwehrkommandanten oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern (§ 7 Abs. 2 StFWG) gefordert wird.

(6) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist der Feuerwehrausschuss nach einer Wartezeit von einer halben Stunde jedenfalls beschlussfähig.

(7) Beratende Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind in Angelegenheiten, welche ihr Sachgebiet betreffen, jedenfalls zu hören.

(8) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses sind – sofern nichts anderes bestimmt ist – mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Feuerwehrkommandanten.

(9) Beschlüsse, welche die Aberkennung eines Dienstgrades oder den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Feuerwehr betreffen, sind vom Feuerwehrausschuss bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen (qualifizierte Mehrheit).

(10) Die Abstimmungen des Feuerwehrausschusses erfolgen grundsätzlich nach der Frage des Vorsitzenden um Zustimmung mittels Heben einer Hand und darauf folgende Gegenprobe der ablehnenden Stimmen sowie allfälliger Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen.

(11) Die Abstimmung ist geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrausschusses beschließt.

(12) Ist ein Mitglied des Feuerwehrausschusses von einer Beschlussfassung persönlich betroffen, so ist es von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(13) Über die Beratungen des Feuerwehrausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches die Anträge, die wesentlichen Beratungsergebnisse und jedenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Feuerwehrkommandanten und vom Schriftführer zu unterfertigen. Dieses Protokoll ist den stimmberechtigten Mitgliedern des Feuerwehrausschusses mit der Einberufung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Wird das Protokoll nicht mit der Einberufung zugestellt, so ist es am Beginn der Sitzung zu verlesen. In der Sitzung können zu Beginn Einwände gegen das Protokoll erhoben werden, über die mit einfacher Mehrheit abzustimmen ist. Werden keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

(14) Feuerwehrinterne Regelungen:

1. Die Einberufung, welche im Original vom Feuerwehrkommandanten und vom Schriftführer unterfertigt wird, ist dem Protokoll in der Ablage beizulegen.
2. Die Anwesenheit der Ausschussmitglieder wird in einer Unterschriftenliste festgehalten, und ebenfalls dem Protokoll beigelegt.
3. Ausschussmitglieder, welche verhindert sind, haben sich ausschließlich beim FWKDT oder beim FWKDTSTV zu entschuldigen. Diese entschuldigten Ausschussmitglieder werden ebenfalls als „Entschuldigt“ vermerkt.

§ 5

Die Wehrversammlung

(1) Aus dem StFWG:

Die Wehrversammlung ist die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

Ihr obliegen insbesondere die

1. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und rechtzeitig eingebrachte Anträge;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des FWKDT und der Berichte der Funktionäre;
3. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Feuerwehrausschusses sein dürfen;
4. Beschlussfassung über die erstatteten Vorschläge betreffend die Ernennung von Ehrendienstgraden und Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
5. Beschlussfassung über die Vereinigung mit einer anderen Freiwilligen Feuerwehr;

6. Beschlussfassung über die Auflösung der Feuerwehr;
7. Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung, die nicht mit dem StFWG, der Dienstordnung des LFV, der Wahlordnung und den Richtlinien des LFV oder der Geschäftsordnung des eigenen Bereichsfeuerwehrverbandes im Widerspruch stehen darf;

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Wehrversammlung sind alle aktiven Mitglieder und die Mitglieder außer Dienst. Die Mitglieder der Feuerwehrjugend haben das Recht auf Sitz in der Wehrversammlung. Stimmrecht haben sie aber nur, wenn es um Belange der Feuerwehrjugend geht.

(3) Dem Bürgermeister ist der Zeitpunkt der Wehrversammlung mindestens 14 Tage vorher, schriftlich unter Anführung der Tagesordnung, bekannt zu geben. Der Bürgermeister ist berechtigt an der Wehrversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Dem BFWKDT und dem AFWKDT sind der Zeitpunkt und Ort der Wehrversammlung ebenfalls mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Anführung der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie sind berechtigt an der Wehrversammlung teilzunehmen.

(5) Aus der Dienstordnung des LFV:

Der FWKDT hat die Wehrversammlung mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung der Tagesordnung einzuberufen.

(6) Der FWKDT hat überdies eine (außerordentliche) Wehrversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Feuerwehrausschuss, vom Bürgermeister, vom BFWKDT oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

(7) Anträge zur Wehrversammlung sind spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich beim FWKDT einzubringen.

(8) Die Wehrversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Wehrversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde jedenfalls beschlussfähig.

(9) Beschlüsse der Wehrversammlung sind – sofern nichts anderes bestimmt ist – mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Feuerwehrkommandanten.

(10) Die Abstimmung in der Wehrversammlung erfolgt grundsätzlich nach der Frage des Vorsitzenden um Zustimmung mittels Heben einer Hand und darauf folgende Gegenprobe der ablehnenden Stimmen sowie allfälliger Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen.

(11) Ist ein Mitglied der Wehrversammlung von einer Beschlussfassung persönlich betroffen, so ist es von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(12) Über die Beratungen der Wehrversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches die Anträge, die wesentlichen Beratungsergebnisse und jedenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Feuerwehrkommandanten und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 6

Die Wahlversammlung

(1) Sämtliche Regelungen, betreffend Wahlversammlung, sind in der Dienstordnung des LFV in einer Wahlordnung geregelt.

2. Abschnitt – Chargen

§ 7

Die Zugskommandanten

(1) Die Zugskommandanten bilden gemeinsam mit dem FWKDT und dem FWKDTSTV das Feuerwehrkommando (§ 16 Abs. 3 Dienstordnung des LFV).

Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Ernennung:

Die Zugskommandanten werden vom FWKDT ernannt. Voraussetzung für die Ernennung ist der erfolgreich abgeschlossene Einsatzleiter-Lehrgang an der FWZS, sowie ein freier Planposten. Stehen keine ausgebildeten Einsatzleiter zur Verfügung, können auch Mitglieder ernannt werden, die noch nicht über die Ausbildung verfügen. In diesem Fall muss die Ausbildung binnen zwei Jahren nachgeholt werden.

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode der Zugskommandanten endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, oder die erforderliche Ausbildung nicht binnen zwei Jahren nachgeholt wird.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten, bzw. mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(4) Hierarchie:

Die Zugskommandanten unterstehen dem FWKDT und dem FWKDTSTV.

Sie sind die direkten Vorgesetzten, der ihnen zugeteilten Gruppenkommandanten, bzw. Vorgesetzte derer Gruppenmitglieder.

(5) Aufgaben:

Bei Abwesenheit des FWKDT und des FWKDTSTV sind die Zugskommandanten die weiteren Verantwortungsträger der Feuerwehr (§ 8 Abs. 7 StFWG ist sinngemäß anzuwenden).

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- Führung eines Zuges bei Einsätzen, bzw. Funktion des Einsatzleiters (§ 8 Abs. 7 StFWG);
- Die Durchführung von Zugsübungen;
- Tätigkeit als Übungsvorbereiter;
- Tätigkeit als Übungsbeobachter;

§ 8

Die Gruppenkommandanten

(1) Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Ernennung:

Die Gruppenkommandanten werden vom FWKDT ernannt. Voraussetzung für die Ernennung ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Führen 1“ (bzw. früher: Gruppenkommandanten-Lehrgang) an der FWZS, sowie ein freier Planposten.

Stehen keine ausgebildeten Gruppenkommandanten zur Verfügung, können auch Mitglieder ernannt werden, die noch nicht über die Ausbildung verfügen. In diesem Fall muss die Ausbildung binnen zwei Jahren nachgeholt werden.

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode der Gruppenkommandanten endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, oder die erforderliche Ausbildung nicht binnen zwei Jahren nachgeholt wird.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten, bzw. mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(4) Hierarchie:

Die Gruppenkommandanten unterstehen dem FWKDT, dem FWKDTSTV und ihrem Zugskommandanten.

Sie sind die direkten Vorgesetzten, der ihnen zugeteilten Gruppenmitglieder.

(5) Aufgaben:

Bei Abwesenheit des FWKDT, des FWKDTSTV und der Zugskommandanten, sind die Gruppenkommandanten die weiteren Verantwortungsträger der Feuerwehr (§ 8 Abs. 7 StFWG ist sinngemäß anzuwenden).

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- Führung einer Gruppe bei Einsätzen, bzw. Funktion des Einsatzleiters (§ 8 Abs. 7 StFWG);
- Tätigkeit als Übungsvorbereiter;
- Tätigkeit als Übungsbeobachter;
- Bindeglied zwischen Feuerwehrkommando und Mannschaft;

3. Abschnitt – Verwaltungsdienste

§ 9

Der Kassier

(1) Der Kassier ist stimmberechtigtes Mitglied des Feuerwehrausschusses.

(2) Ernennung:

Der Kassier wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Voraussetzung für die Ernennung sind entsprechende Fachkenntnisse, sowie der Kassier-Lehrgang.

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode des Kassiers endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten, bzw. mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.

(4) Aufgaben:

Die Aufgaben des Kassiers im Allgemeinen sind die Kosten und Vermögensgebarung des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises.

Unterfertigung aller Schriftstücke, welche die Kosten und Vermögensgebarung betreffen, zusammen mit dem FWKDT.

Näheres ist im 5. Teil „Kosten und Vermögensgebarung“ dieser Geschäftsordnung beschrieben.

§ 10

Der Schriftführer

(1) Der Schriftführer ist stimmberechtigtes Mitglied des Feuerwehrausschusses.

(2) Ernennung:

Der Schriftführer wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Voraussetzung für die Ernennung sind entsprechende Fachkenntnisse, sowie der Schriftführer-Lehrgang.

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode des Schriftführers endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten, bzw. mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.

(4) Aufgaben:

Bei Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Wehrversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches die Anträge, die wesentlichen Beratungsergebnisse und jedenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten hat.

Weiters kann der Schriftführer als Protokollführer bei der Wahlversammlung fungieren (Ernennung bzw. Voraussetzungen dieser Aufgabe sind in der Wahlordnung geregelt)

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- Ausstellung von Feuerwehrpässen;
- Unterfertigung aller ausgehenden Schriftstücke zusammen mit dem FWKDT;
- Erstellung von Schriftstücken;
- Alle verwaltungstechnischen Aufgaben, welche ihm vom FwKdt. erteilt werden;

§ 11

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Bezeichnung des Beauftragten: Ortspressebeauftragter (Pressebeauftragter)

Der Pressebeauftragte ist kein ständiges Mitglied des Feuerwehrausschusses, kann diesem aber als beratendes Mitglied beigezogen werden.

Bei Belangen seines Sachgebietes ist er jedenfalls zu hören und darf in diesem Fall mitabstimmen.

(2) Ernennung:

Der Pressebeauftragte wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Voraussetzung für die Ernennung sind entsprechende Fachkenntnisse, sowie der Lehrgang für Öffentlichkeitsarbeit.

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode des Pressebeauftragten endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten, bzw. mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.

(4) Hierarchie:

Der Ortspressebeauftragte untersteht dem FWKDT, dem FWKDTSTV, dem Abschnittspressebeauftragten, sowie dem Bereichspressebeauftragten.

(5) Aufgaben:

Die Aufgaben des Pressebeauftragten sind insbesondere:

- Alle Aufgaben, welche der Imageerhaltung der Feuerwehr dienen;
- Erstellung von Zeitungsberichten für Printmedien aller Art;
- Erstellung von Berichten für die Homepage;
- Wartung und Pflege der Homepage;
- Erstellung und Bearbeitung von Fotoalben;
- Erstellung eines schriftlichen Jahresberichtes für die Öffentlichkeit;
- Mitwirkung bei der Erstellung von Festschriften;
- Fotodienst bei Einsätzen und Übungen – sofern er aufgrund seiner Ausbildung nicht anderweitig eingesetzt ist;
- Fotodienst bei diversen Veranstaltungen;
- Aufgabe des S5 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) bei größeren Einsätzen - sofern er aufgrund seiner Ausbildung nicht anderweitig eingesetzt ist;

§ 12**EDV****(1) Bezeichnung des Beauftragten: Orts-EDV-Beauftragter (EDV-Beauftragter)**

Der EDV-Beauftragte ist kein ständiges Mitglied des Feuerwehrausschusses, kann diesem aber als beratendes Mitglied beigezogen werden.

Bei Belangen seines Sachgebietes ist er jedenfalls zu hören und darf in diesem Fall mitabstimmen.

(2) Ernennung:

Der EDV-Beauftragte wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Voraussetzung für die Ernennung sind entsprechende Fachkenntnisse, sowie der Lehrgang für Orts-EDV-Beauftragte bzw. der Lehrgang FDISK.

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode des EDV-Beauftragten endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten, bzw. mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.

(4) Hierarchie:

Der Orts-EDV-Beauftragte untersteht dem FWKDT, dem FWKDTSTV, sowie dem Bereichs-EDV-Beauftragten.

(5) Aufgaben:

Die Aufgaben des EDV-Beauftragten sind insbesondere:

- Wartung der EDV-Anlagen im Feuerwehrhaus;
- Mitarbeit bei der Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von EDV-Anlagen aller Art;
- Unterstützung des Feuerwehrkommandanten in EDV-Fragen;

4. Abschnitt – Fachdienste

§ 13

Atem- und Körperschutz

(1) Bezeichnung des Beauftragten: Ortsatemschutzbeauftragter (Atemschutzbeauftragter)

Der Atemschutzbeauftragte ist kein ständiges Mitglied des Feuerwehrausschusses, kann diesem aber als beratendes Mitglied beigezogen werden.

Bei Belangen seines Sachgebietes ist er jedenfalls zu hören und darf in diesem Fall mitabstimmen.

(2) Ernennung:

Der Atemschutzbeauftragte wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Voraussetzungen für die Ernennung sind der erfolgreich abgeschlossene Atemschutzgeräteträger-Lehrgang und der erfolgreich abgeschlossene Atemschutzwarte-Lehrgang.

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode des Atemschutzbeauftragten endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten, bzw. mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.

(4) Hierarchie:

Der Ortsatemschutzbeauftragte untersteht dem FWKDT, dem FWKDTSTV, dem Abschnitts- atemschutzbeauftragten, sowie dem Bereichs- atemschutzbeauftragten.

Er ist Ansprechpartner für alle Atemschutzgeräteträger.

(5) Aufgaben:

Die Aufgaben des Atemschutzbeauftragten sind insbesondere:

- Wartung und Pflege aller für den Atemschutzdienst erforderlichen Gerätschaften;
- Mitarbeit und Unterstützung des Feuerwehrkommandanten bei der Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Gerätschaften für den Atemschutzdienst;
- Verwaltung der Atemschutzgeräteträger (AKL-Test, Ausscheidung von AGT);
- Anwerben von Atemschutzgeräteträgern (AKL-Test, Atemschutzgeräteträger-Lehrgang);

- Organisation und Durchführung von Atemschutzübungen (Jeder AGT muss zwei einsatzrealistische Atemschutzübungen pro Jahr absolvieren);
- Organisation von Abschnitts- und Bereichsatemschutzübungen im eigenen Löschbereich;
- Vorbereitung der Teilnehmer für die Atemschutzleistungsprüfung und Mitarbeit bei der Organisation, wenn diese im eigenen Löschbereich durchgeführt wird;

(6) Weitere Sonderdienste, welche derzeit in der Feuerwehr Ebersdorf verfügbar sind:

- Gefahrgut (CSA-Träger)
- Strahlenschutz
- MRAS

(7) Diese Sonderdienste sind dem Sachgebiet „Atem- und Körperschutz“ zugewiesen. Es steht dem Atemschutzbeauftragten aber frei, für jeden Sonderdienst einen eigenen qualifizierten Beauftragten einzuteilen.

Sie unterstehen direkt dem FWKDT bzw. dem FWKDTSTV und sind Ansprechpartner jener Mitglieder, die im jeweiligen Sonderdienst tätig sind.

(8) Diese Beauftragten haben weder Sitz noch Stimme im Feuerwehrausschuss. Weiters tragen diese Beauftragten jenen Dienstgrad, den sie aufgrund ihrer sonstigen Verwendung in der Feuerwehr innehaben.

(9) Voraussetzungen für diese Sonderdienste:

- Gefahrgut: Lehrgang für Träger von Chemikalienschutzanzügen, Mitarbeit im Schadstoffzug Oststeiermark;
- Strahlenschutz: Strahlenschutz-Lehrgang 1;
- MRAS: Technischer Lehrgang für Menschenrettung und Absturzsicherung;

§ 14

Aus- und Weiterbildung

(1) Bezeichnung des Beauftragten: Ortsausbildungsbeauftragter (Ausbildungsbeauftragter)

Der Ausbildungsbeauftragte ist kein ständiges Mitglied des Feuerwehrausschusses, kann diesem aber als beratendes Mitglied beigezogen werden.

Bei Belangen seines Sachgebietes ist er jedenfalls zu hören und darf in diesem Fall mitabstimmen.

(2) Ernennung:

Der Ausbildungsbeauftragte wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Voraussetzungen für die Ernennung sind der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Führen 1“ (bzw. Gruppenkommandanten-Lehrgang).

Weiterbildungsmöglichkeiten:

- Lehrgang Methoden der Aus- und Weiterbildung
- Lehrgang für Bereichsausbilder der Grundausbildung GAB 1 und GAB 2

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode des Ausbildungsbeauftragten endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten, bzw. mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.

(4) Hierarchie:

Der Ortsausbildungsbeauftragte untersteht dem FWKDT, dem FWKDTSTV, dem Abschnitts- ausbildungsbeauftragten, sowie dem Bereichsausbildungsbeauftragten.

Er ist Ansprechpartner für alle Auszubildenden Mitglieder.

(5) Aufgaben:

Die Aufgaben des Ausbildungsbeauftragten sind insbesondere:

- Durchführung der Grundausbildung (GAB 1 und GAB 2);
- Vorbereitung von Neueinsteigern auf den Wissenstest (GAB – Module 1, 2 und 3);
- Aktive Mitarbeit bei der Grundausbildung auf Abschnittsebene;
- Unterstützung des Feuerwehrjugendbeauftragten bei der Vorbereitung zum FJLA Gold;

Näheres zur Ausbildung ist im 4. Teil „Aus- und Weiterbildung“ geregelt.

§ 15

Feuerwehrjugend

(1) Bezeichnung des Beauftragten: Ortsfeuerwehrjugendbeauftragter
(Feuerwehrjugendbeauftragter)

weitere Betreuer der FJ: Feuerwehrjugendbetreuer

Der Feuerwehrjugendbeauftragte ist kein ständiges Mitglied des Feuerwehrausschusses, kann diesem aber als beratendes Mitglied beigezogen werden.

Bei Belangen seines Sachgebietes ist er jedenfalls zu hören und darf in diesem Fall mitabstimmen.

(2) Ernennung:

Der Feuerwehrjugendbeauftragte wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Die Voraussetzungen für Beauftragte der Feuerwehrjugend sind wie folgt geregelt:

- Feuerwehrjugendbetreuer: Lehrgang für OFJB – Basismodul
- Ortsfeuerwehrjugendbeauftragter: Lehrgang für OFJB – Basismodul
Lehrgang für OFJB – Wahlmodul FJ 1 oder FJ 2
- Abschnitts- und Bereichsfeuerwehr-
jugendbeauftragter: Lehrgang für OFJB – Basismodul
Lehrgang für OFJB – Wahlmodul FJ 1
Lehrgang für OFJB – Wahlmodul FJ 2
Lehrgang für OFJB – Fachmodul

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode des Feuerwehrjugendbeauftragten endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten, bzw. mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.

(4) Hierarchie:

Der Ortsfeuerwehrjugendbeauftragte untersteht dem FWKDT, dem FWKDTSTV, dem Abschnittsfeuerwehrjugendbeauftragten, sowie dem Bereichsfeuerwehrjugendbeauftragten.

Er ist Ansprechpartner für alle Auszubildenden Mitglieder.

Der Ortsfeuerwehrjugendbeauftragte ist Vorgesetzter aller Feuerwehrjugendmitglieder, und das Bindeglied zwischen den Jugendlichen und dem Kommando (analog den Gruppenkommandanten und dem Seniorenbeauftragten).

(5) Aufgaben:

Dem Ortsfeuerwehrjugendbeauftragten obliegt die Betreuung und Ausbildung der Feuerwehrjugend. Insbesondere sind das:

- Betreuung der Feuerwehrjugend (Eingehen auf allgemeine Belange der Jugendlichen);
- Vorbereitung auf den Wissenstest der Feuerwehrjugend 2 bzw. auf das Wissenstestspiel der Feuerwehrjugend 1;
- Vorbereitung auf das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Bronze und Silber der Feuerwehrjugend 2, sowie auf das Feuerwehrjugendbewerbsspielabzeichen der Feuerwehrjugend 1;
- Vorbereitung auf das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Gold;
- Vorbereitung der Jugendlichen auf die Grundausbildung;
- Allgemeine Feuerwehrjugendarbeit: Teilnahme an Jugendlagern
Friedenslichtaktion
udgl.

(6) Es steht dem Ortsfeuerwehrjugendbeauftragten frei, für Teilbereiche seines Sachgebietes (z.B. Feuerwehrjugend 1, Wissenstest, FJLA usw.) weitere Feuerwehrjugendbetreuer einzuteilen, welche ihm unterstützen.

§ 16

Funk und Kommunikation

(1) Bezeichnung des Beauftragten: Ortsfunkbeauftragter (Funkbeauftragter)

Der Funkbeauftragte ist kein ständiges Mitglied des Feuerwehrausschusses, kann diesem aber als beratendes Mitglied beigezogen werden.

Bei Belangen seines Sachgebietes ist er jedenfalls zu hören und darf in diesem Fall mitabstimmen.

(2) Ernennung:

Der Funkbeauftragte wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Voraussetzungen für die Ernennung sind der erfolgreich abgeschlossene Funk-Grundlehrgang.

Weiterbildungsmöglichkeiten:

- Funk-Lehrgang
- Lehrgang für Funker in der Einsatzleitung

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode des Funkbeauftragten endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten, bzw. mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.

(4) Hierarchie:

Der Ortsfunkbeauftragte untersteht dem FWKDT, dem FWKDTSTV, dem Abschnittsfunkbeauftragten, sowie dem Bereichsfunkbeauftragten.

Er ist Ansprechpartner für alle Feuerwehrfunker.

(5) Aufgaben:

Die Aufgaben des Funkbeauftragten sind insbesondere:

- Wartung und Pflege aller Funkgeräte, Kommunikationsmittel und der Funksirenensteuerung;
- Mitarbeit und Unterstützung des Feuerwehrkommandanten bei der Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Funkgeräten aller Art;
- Verantwortung für die Durchführung des Funkproberufes;
- Organisation und Durchführung von Funkübungen;
- Organisation von Abschnitts- und Bereichsfunkübungen, sofern diese im eigenen Löschbereich durchgeführt werden;
- Anwerben von Teilnehmern für den Funk-Grundlehrgang, den Funk-Lehrgang und den Lehrgang für Funker in der Einsatzleitung, sowie für die Bewerbe um das Funkleistungsabzeichen in Bronze, Silber und Gold;
- Vorbereitung der Teilnehmer für den Funk-Grundlehrgang;
- Vorbereitung der Teilnehmer für den Bewerb um das Feuerwehr-Funkleistungsabzeichen in Bronze, Silber und Gold;
- Aufgabe des S6 (Fernmeldesachbearbeiter) bei größeren Einsätzen - sofern er aufgrund seiner Ausbildung nicht anderweitig eingesetzt ist;

§ 17**Geräte- und Maschinenmeister**

(1) Bezeichnung des Beauftragten: Geräte- und Maschinenmeister

Dem Geräte- und Maschinenmeister steht ein eigener Beauftragter für die Fahrzeuge zur Verfügung:

Bezeichnung des Beauftragten: Fahrzeugbeauftragter

Der Fahrzeugbeauftragte ist ein eigener Beauftragter, welcher dem Geräte- und Maschinenmeister gleichgestellt ist.

Der Geräte- und Maschinenmeister, sowie der Fahrzeugbeauftragte sind keine ständigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses, können diesem aber als beratende Mitglieder beigezogen werden. Bei Belangen ihres Sachgebietes sind sie jedenfalls zu hören und dürfen in diesem Fall mitabstimmen.

(2) Ernennung:

Der Geräte- und Maschinenmeister, sowie der Fahrzeugbeauftragte wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Voraussetzung für die Ernennung sind entsprechende Fachkenntnisse, sowie der Gerätemeister-Lehrgang.

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode des Geräte- und Maschinenmeisters, sowie des Fahrzeugbeauftragten endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten, bzw. mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.

(4) Hierarchie:

Der Geräte- und Maschinenmeister und der Fahrzeugbeauftragte unterstehen dem FWKDT und dem FWKDTSTV.

Sie sind Ansprechpartner und Vorgesetzte für alle Feuerwehrmitglieder, die mit dem Fahrzeug- und Gerätewesen betraut sind.

(5) Aufgaben:

Die Aufgaben des Geräte- und Maschinenmeisters sind insbesondere:

- Wartung und Pflege der im Feuerwehrdienst eingesetzten Gerätschaften;
- Periodische Überprüfung aller Geräte (entsprechend allen Normen);
- Reparatur bzw. Ausscheiden beschädigter oder abgelaufener Geräte;
- Dokumentation über Wartungen, Prüfungen, Ausscheidung von Geräten;
- Ordnung und Sauberkeit der Werkstatt bzw. der Fahrzeughalle;

Die Aufgaben des Fahrzeugbeauftragten sind insbesondere:

- § 57a-Überprüfung (Pickerl) aller Fahrzeuge;
- Service aller Fahrzeuge;
- Reparaturen, sowie sämtliche motorische und technische Belange aller Fahrzeuge;
- Ordnung und Sauberkeit der Werkstatt bzw. der Fahrzeughalle;

Es bleibt dem Fahrzeugbeauftragten überlassen, für jedes Fahrzeug eigene Fahrzeugverantwortliche einzuteilen, die ihm bei seinen Aufgaben unterstützen. Die Aufgaben dieser Fahrzeugverantwortlichen sind in der Richtlinie „Fahrzeug- und Gerätewesen“ geregelt!

§ 18

Senioren

(1) Bezeichnung des Beauftragten: Ortsseniorenbeauftragter (Seniorenbeauftragter)

Der Seniorenbeauftragte ist kein ständiges Mitglied des Feuerwehrausschusses, kann diesem aber als beratendes Mitglied beigezogen werden.

Bei Belangen seines Sachgebietes ist er jedenfalls zu hören und darf in diesem Fall mitabstimmen.

(2) Ernennung:

Der Seniorenbeauftragte wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Voraussetzung für die Ernennung sind entsprechende Fachkenntnisse.

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode des Seniorenbeauftragten endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten. Der Seniorenbeauftragte muss kein aktives Feuerwehrmitglied sein.

(4) Hierarchie:

Der Ortsseniorenbeauftragte untersteht dem FWKDT, dem FWKDTSTV, dem Abschnittsseniorenbeauftragten, sowie dem Bereichsseniorenbeauftragten.

Der Ortsseniorenbeauftragte ist Vorgesetzter aller Feuerwehrsenioren und Mitglieder außer Dienst, und das Bindeglied zwischen den Mitgliedern außer Dienst und dem Kommando (analog den Gruppenkommandanten und dem Feuerwehrjugendbeauftragten).

(5) Aufgaben:

Die Aufgaben des Seniorenbeauftragten sind insbesondere:

- Die Verwaltung aller Feuerwehrmitglieder außer Dienst;
- Vertretung der Belange der Feuerwehrsenioren und Mitglieder außer Dienst;
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, welche der Kameradschaft der Senioren und Mitglieder außer Dienst untereinander, und der Kameradschaft mit den Aktiven Feuerwehrmitgliedern und der Feuerwehrjugend dienen;
- Mitwirkung bei allen kameradschaftlichen Ereignissen, die im Zusammenhang mit den Senioren stehen: Geburtstagsgratulationen;
Weihnachtsbesuche;
udgl.

5. Abschnitt – FMD / FSD

§ 19

Feuerwehrmedizinischer Dienst (FMD)

(1) Bezeichnung des Beauftragten: Feuerwehrarzt

Der Feuerwehrarzt ist kein ständiges Mitglied des Feuerwehrausschusses, kann diesem aber als beratendes Mitglied beigezogen werden.

Bei Belangen seines Sachgebietes ist er jedenfalls zu hören und darf in diesem Fall mitabstimmen. Im Allgemeinen wird er aber vom Sanitätsbeauftragten im Feuerwehrausschuss vertreten.

(2) Ernennung:

Der Feuerwehrarzt wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt.

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten.

(4) Hierarchie:

Der Feuerwehrarzt untersteht dem FWKDT, dem FWKDTSTV, dem Bereichsfeuerwehrarzt, sowie dem Landesfeuerwehrarzt.

Er ist Ansprechpartner für den Sanitätsbeauftragten, sowie für alle Feuerwehrmitglieder.

(5) Aufgaben:

Die Aufgaben des Feuerwehrarztes sind insbesondere:

- Beratung des Feuerwehrkommandanten bei medizinischen Fragen;
- Zusammenarbeit mit dem Sanitätsbeauftragten;
- Tauglichkeitsuntersuchungen für die Feuerwehrjugend und den Aktivstand;
- Beratungen und Untersuchungen betreffend dem Feuerwehrführerschein;

Im Übrigen ist die Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes „Feuerwehrmedizinischer Dienst und Feuerwehrsaniättsdienst“ anzuwenden!

§ 20**Feuerwehrsaniättsdienst (FSD)**(1) Bezeichnung des Beauftragten: Ortssaniättsbeauftragter (Saniättsbeauftragter)

Der Saniättsbeauftragte ist kein ständiges Mitglied des Feuerwehrausschusses, kann diesem aber als beratendes Mitglied beigezogen werden.

Bei Belangen seines Sachgebietes ist er jedenfalls zu hören und darf in diesem Fall mitabstimmen.

(2) Ernennung:

Der Saniättsbeauftragte wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Voraussetzungen für die Ernennung sind der erfolgreich abgeschlossene Saniätter-Lehrgang.

Weiterbildungsmöglichkeiten:

- Fortbildungslehrgang für Saniätter
- Saniättsleistungsprüfung in Bronze, Silber und Gold

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode des Saniättsbeauftragten endet bei Beendigung auf eigenen Wunsch, bzw. auf Beendigung durch den FWKDT, wenn das Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten, bzw. mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.

(4) Hierarchie:

Der Ortssaniättsbeauftragte untersteht dem FWKDT, dem FWKDTSTV, dem Feuerwehrarzt, dem Abschnittssaniättsbeauftragten, sowie dem Bereichssaniättsbeauftragten.

Er ist Ansprechpartner für alle Feuerwehrsaniätter.

(5) Aufgaben:

Die Aufgaben des Saniättsbeauftragten sind insbesondere:

- Wartung und Pflege aller für den Saniättsdienst erforderlichen Mittel;

- Veranlassung der periodischen Prüfung aller Erste-Hilfe-Kästen und des Sanitätsrucksackes durch den Feuerwehrarzt;
- Mitarbeit und Unterstützung des Feuerwehrkommandanten bei der Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Sanitätsausrüstung;
- Verwaltung der Feuerwehrsaniäter (Überwachung der Aus- und Weiterbildungen);
- Anwerben von Feuerwehrsaniätern (Saniäter-Lehrgang);
- Organisation und Durchführung von Sanitätsübungen;
- Organisation von Abschnitts- und Bereichssaniitätsübungen, sofern die im eigenen Löschbereich durchgeführt werden;
- Vorbereitung der Teilnehmer für die Sanitätsleistungsprüfung und Mitarbeit bei der Organisation, wenn diese im eigenen Löschbereich durchgeführt wird;

Im Übrigen ist die Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes „Feuerwehrmedizinischer Dienst und Feuerwehrsaniitätsdienst“ anzuwenden!

6. Abschnitt – Seelsorglicher Dienst

§ 21

Feuerwehrseelsorge

(1) Bezeichnung des Beauftragten: Feuerwehrkurat

Der Feuerwehrkurat ist kein ständiges Mitglied des Feuerwehrausschusses, kann diesem aber als beratendes Mitglied beigezogen werden.

Bei Belangen seines Sachgebietes ist er jedenfalls zu hören und darf in diesem Fall mitabstimmen.

(2) Ernennung:

Der Feuerwehrkurat wird vom Feuerwehrkommandanten ernannt.

Bestimmungen über Dienstgrad und Beförderung sind in den Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(3) Beenden der Funktion:

Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Neuwahl des Feuerwehrkommandanten.

(4) Hierarchie:

Der Feuerwehrkurat untersteht dem FWKDT, dem FWKDTSTV, dem Bereichsfeuerwehrkuraten, sowie dem Landesfeuerwehrkuraten.

Er ist Ansprechpartner für alle Feuerwehrmitglieder.

(5) Aufgaben:

Grundsätzlich ist der Feuerwehrkurat für alle seelsorglichen Belange der Feuerwehr zuständig. Insbesondere:

- Durchführungen von Messen (Florianisonntag, Fronleichnam, Begräbnissen udgl.);
- Segnungen (Feuerwehrhaus, Fahrzeuge udgl.);

Steht kein Feuerwehrkurat zur Verfügung, können oben genannte Aufgaben von jedem anderen Seelsorger durchgeführt werden!

7. Abschnitt – Mannschaft

§ 22

Arten der Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft:

1. Aktive Mitglieder,
2. Feuerwehrjugend,
3. Mitglieder außer Dienst,
4. Ehrenmitglieder;

(1) Aktive Mitglieder:

Die Definition von aktiven Feuerwehrmitgliedern ist im StFWG geregelt.

Die Überstellung von der Feuerwehrjugend in den Aktivstand bei vollendetem 15. Lebensjahr erfolgt nur dann, wenn die Grundausbildung zu diesem Zeitpunkt vollständig abgeschlossen ist.

Ansonsten erfolgt die Überstellung in den Aktivstand mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Angelobung zum Feuerwehrmann erfolgt bei jener Wehrversammlung, welche dem Abschluss der Grundausbildung folgt.

Die Teilnahme an Einsätzen ist erst nach vollständig abgeschlossener Grundausbildung möglich.

(2) Feuerwehrjugend:

Die Aufnahme in die Feuerwehrjugend ist mit der Vollendung des 10. Lebensjahres möglich

(Feuerwehrjugend 1). Der Übertritt in die Feuerwehrjugend 2 erfolgt automatisch mit dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Jugendliche das 12. Lebensjahr vollendet.

(3) Mitglieder außer Dienst:

Die Definition der Mitglieder außer Dienst ist im StFWG geregelt.

(4) Ehrenmitglieder:

Die Definition der Ehrenmitglieder ist im StFWG geregelt.

§ 23

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Feuerwehrausschuss. Dabei sind folgende Schritte einzuhalten:

1. Abgabe des vollständig ausgefüllten Aufnahmeansuchens beim Feuerwehrkommandanten;
2. Behandlung durch den Feuerwehrausschuss (kein Ausschließungsgrund im Sinne § 22 der Landtags Wahlordnung 2004, LGBl. Nr. 45). Der Endgültige Beschluss über die Aufnahme bleibt aber im Ermessen des Feuerwehrausschusses;
3. Ausstellung des Feuerwehrpasses;
4. Aufnahme in die Feuerwehr über die Verwaltungssoftware FDISK;
5. Ärztliche Feststellung der Tauglichkeit durch den Feuerwehrarzt;
 1. Untersuchung bei Eintritt in die Feuerwehrjugend (Entfällt bei Neueinsteigern)
 2. Untersuchung vor der GAB 2 (Bei Neueinsteigern nur diese Untersuchung erforderlich);
6. Übernahme der persönlichen Schutzausrüstung und der Dienstkleidung;

§ 24**Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist grundsätzlich in der Dienstordnung des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

§ 25**Rechte der Mitglieder**

Auszug aus der Dienstordnung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark:

(1) Aktive Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Sitz und Stimme in der Wehrversammlung;
2. Aktives und passives Wahlrecht gemäß § 30 StFWG;
3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgrad- und Dienstaltersabzeichen;
4. Teilnahme an vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen;
5. Anerkennung aller gemäß § 34 StFWG abgelegten Prüfungen;
6. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten.

(2) Angehörige der Feuerwehrjugend haben folgende Rechte:

1. Sitz in der Wehrversammlung; Stimmrecht bei Belangen der Feuerwehrjugend;
2. Tragen der Dienstkleidung und der zuerkannten Dienstgradabzeichen;
3. Teilnahme an vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen;
4. Anerkennung der abgelegten Prüfungen gemäß Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes für Feuerwehren mit Jugendmitgliedern (Feuerwehrjugend);
5. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten bzw. Anrechnung der Dienstzeit in der Feuerwehrjugend für den aktiven Dienst;

(3) Mitglieder außer Dienst haben folgende Rechte:

1. Sitz und Stimme in der Wehrversammlung;
2. Aktives Wahlrecht gemäß § 30 StFWG;
3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgrad- und Dienstaltersabzeichen;
4. Teilnahme an vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen;

(4) Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

1. Sitz in der Wehrversammlung;
2. Teilnahme an vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen;

§ 26**Pflichten der Mitglieder**

(1) Aktive Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

1. Jederzeitige Erbringung von Einsatzleistungen gemäß StFWG;
2. Vollständige Absolvierung der Grundausbildung, Regelmäßige Fortbildung;
3. Regelmäßige Teilnahme an Übungen;
4. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
5. Gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
6. Vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
7. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft;

8. Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften;
9. Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben, das sind insbesondere:
 - Alle Veranstaltungen, die der Mittelbeschaffung dienen (Feste, Bälle, usw.);
 - Florianisammlung;
10. Sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstkleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
11. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld, insbesondere:
 - Wohnsitz- bzw. Adressänderungen;
 - Änderung der persönlichen Daten, wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse udgl;
 - Meldung von Erkrankungen, sowie für den Dienstbetrieb bedeutsame Tatsachen;

(2) Angehörige der Feuerwehrjugend haben insbesondere folgende Pflichten:

1. Teilnahme an allen Ausbildungen gemäß Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes für Feuerwehren mit Jugendmitgliedern (Feuerwehrjugend);
2. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
3. Gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
4. Vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
5. Pflege der zur gedeihlichen Zusammenarbeit erforderlichen Gemeinschaft;
6. Soweit zumutbar Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
7. Sorgfältige Behandlung der übernommenen Dienstkleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;

(3) Mitglieder außer Dienst dürfen mit ihrer Zustimmung entsprechend ihrem Alter und ihrer Gesundheit zu zumutbaren Dienstleistungen im eigenen Löschbereich herangezogen werden.

Insbesondere haben sie folgende Pflichten:

1. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
2. Vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
3. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft;
4. Sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
5. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld, insbesondere:
 - Wohnsitz- bzw. Adressänderungen;
 - Änderung der persönlichen Daten, wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse udgl;
 - Meldung von Erkrankungen, sowie für den Dienstbetrieb bedeutsame Tatsachen;

2. Teil – Infrastruktur

1. Abschnitt – Feuerwehrhaus

§ 27

Allgemeines

(1) Um im Feuerwehrhaus laufend für Ordnung zu sorgen, ist eine Regelung über die Verantwortungsbereiche in einer Richtlinie zu regeln.

2. Abschnitt – Fahrzeuge

§ 28

Allgemeines

(1) Die Aufgaben des Geräte- und Maschinenmeisters, sowie des Fahrzeugbeauftragten und aller mit dem Fahrzeug- und Gerätewesen betrauten Personen, sind in der Richtlinie „Fahrzeug- und Gerätewesen“ geregelt.

3. Teil – Einsätze

1. Abschnitt – Feuerwehreinsätze nach dem StFWG

§ 29

Einsatzleitung

(1) Einsatzleiter ist der örtlich zuständige Feuerwehrkommandant oder ein Vertreter im Sinne des § 8 Abs. 7 StFWG. Das heißt es gilt folgende Stellvertreterregelung:

1. Feuerwehrkommandantstellvertreter;
2. Zugskommandant nach Dienstgrad;
3. Gruppenkommandant nach Dienstgrad;
4. ranghöchstes aktives Feuerwehrmitglied;

(2) Bei Gleichrangigkeit kommt die Vertretung dem in dieser Funktion dienstälteren Feuerwehrmitglied zu, bei gleichem Dienstalter dem älteren. Nur Dienstgrade des Branddienstes sind bei dieser Vertreterregelung zu berücksichtigen.

(3) Bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr hat der Feuerwehrkommandant der zuerst an der Gefahrenstelle eingetroffenen Feuerwehr die Einsatzleitung zu übernehmen.

§ 30

Teilnahme an Einsätzen

(1) Die Teilnahme an Einsätzen ist für alle aktiven Feuerwehrmitglieder verpflichtend.

(2) Gemäß StFWG sind Mitglieder mit Vollendung des 15. Lebensjahres aktiv. Eine Teilnahme an Einsätzen ist aber erst mit Abschluss der Grundausbildung möglich.

(3) Spezielle Ausbildungen (z.B. Atemschutz) sind erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Personen unter 18 Jahren und ohne entsprechende Ausbildung dürfen für solche Einsätze ausnahmslos nicht herangezogen werden.

2. Abschnitt – Sonstige Einsätze

§ 31

Allgemeines

(1) In Bezug auf Einsatzleitung und Teilnahme am Einsatz gelten die gleichen Bestimmungen wie im 1. Abschnitt beschreiben.

§ 32**Einsatzverrechnung**

(1) Alle Einsätze die Aufgabe der Feuerwehr sind, sind von der Feuerwehr unentgeltlich zu leisten.

Das sind:

1. Brände
2. Elementarereignisse
3. Rettung von Menschen und Tieren bei Unfällen und Notständen

(2) Jede sonstige Inanspruchnahme der Feuerwehr wird nach der jeweils gültigen Tarifordnung verrechnet.

4. Teil – Aus- und Weiterbildung

1. Abschnitt – Grundausbildung

§ 33**Allgemeines**

(1) Jedes Feuerwehrmitglied ist verpflichtet, die allgemeine Grundausbildung zu absolvieren. Die Grundausbildung ist in der jeweiligen Fassung durchzuführen. Die Durchführung der Grundausbildung obliegt dem Ausbildungsbeauftragten.

(2) Steht keine Ausbildungsbeauftragter zur Verfügung, so ist der Feuerwehrkommandantstellvertreter automatisch für die Ausbildung zuständig, wobei die Verantwortung beim Feuerwehrkommandanten liegt.

(3) Der Ausbildungsbeauftragte hat bei der praktischen Grundausbildung auf Abschnittsebene mitzuwirken, wenn Teilnehmer der Feuerwehr diese absolvieren. Steht der Ausbildungsbeauftragte nicht zur Verfügung, so hat der Feuerwehrkommandant bei Bedarf einen Ersatz zu organisieren.

§ 34**Ausbildungsinhalte**

(1) Die Inhalte der Grundausbildung sind in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes geregelt. Die Ausbildungsinhalte der Feuerwehr können in einer internen Richtlinie geregelt werden. Für die Durchführung innerhalb der Feuerwehr ist der Ausbildungsbeauftragte verantwortlich.

(2) Bei Bedarf kann dieser sich ein Ausbildungsteam zusammenstellen. Die Mitglieder dieses Ausbildungsteams tragen den Dienstgrad, den sie aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeit in der Feuerwehr innehaben und haben keinen Sitz im Feuerwehrausschuss.

(3) Für die Ausbildungsinhalte, welche im Rahmen der Feuerwehrjugend ausgebildet werden (Wissenstest), ist der Ortsfeuerwehrjugendbeauftragte zuständig.

2. Abschnitt – Lehrgänge

§ 35

Lehrgangsbuchungen

(1) Das Buchen von Lehrgängen obliegt dem Feuerwehrkommandanten und ist über das Online-Kursbuchungssystem des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark durchzuführen.
Im Allgemeinen gilt die Kursbuchungsrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36

Funk-Grundlehrgang

(1) Der Funk-Grundlehrgang ist Bestandteil der Grundausbildung und aus diesem Grund von jedem Feuerwehrmitglied zu absolvieren. Die Inhalte richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien. Der Funk-Grundlehrgang wird auf Feuerwehr- und Bereichsebene durchgeführt.

(2) Der Ortsfunkbeauftragte hat den Teilnehmer auf Ortsebene, den jeweiligen Bestimmungen entsprechen, vorzubereiten.

Anschließend folgt der Funk-Grundlehrgang auf Bereichsebene. Wird der Funk-Grundlehrgang nicht absolviert, kann der Teilnehmer die Grundausbildung nicht abschließen.

3. Abschnitt – Leistungsbewerbe und Leistungsprüfungen

§ 37

Allgemeines

(1) Zum Erhalt der Schlagkraft werden verschiedenste Leistungsbewerbe, sowie Leistungsprüfungen organisiert. Um den Ausbildungsstand zu erhöhen, sowie die Kameradschaft zu fördern, ist es anzustreben, gemeinsam eine Vielzahl an Leistungsbewerben und Leistungsprüfungen zu absolvieren.

(2) Grundsätzlich ist der Ausbildungsbeauftragte für die Organisation und Durchführung von Leistungsbewerben und Leistungsprüfungen verantwortlich. Für die Bewerbe und Leistungsprüfungen der jeweiligen Sachgebiete, ist der Beauftragte des Sachgebietes verantwortlich.

(3) Es steht jedem Beauftragten frei, für seine Aufgabe weitere Mitglieder hinzuzuziehen, bzw. Aufgaben zu delegieren. Die Verantwortung bleibt aber beim jeweiligen Beauftragten.

§ 38

Verantwortungsbereiche

1. Leistungsprüfungen

1.1.	Atemschutzleistungsprüfung	ASLP	Atemschutzbeauftragter
1.2.	Branddienstleistungsprüfung	BDLP	Ausbildungsbeauftragter
1.3.	Sanitätsleistungsprüfung	SANLP	Sanitätsbeauftragter
1.4.	Technische Hilfeleistungsprüfung	THLP	Ausbildungsbeauftragter

2. Leistungsbewerbe

2.1.	Feuerwehrleistungsabzeichen	FLA	Ausbildungsbeauftragter
2.2.	Funkleistungsabzeichen	FULA	Funkbeauftragter

4. Abschnitt – Übungen

§ 39

Übungsplan

(1) Der Feuerwehrkommandant oder ein von ihm beauftragter Ausbildungsleiter hat jährlich einen Übungsplan zu erstellen, welcher vom Feuerwehrausschuss zu beschließen ist.

(2) Dieser Übungsplan hat das Datum der Übung, die Art, sowie die verantwortlichen Übungsvorbereiter zu enthalten.

§ 40

Übungen der Sachgebiete

(1) Für die Übungen der Sachgebiete ist der Beauftragte des jeweiligen Sachgebietes zuständig. Der Beauftragte ist auch für überörtliche Übungen seines Sachgebietes im Löschbereich der eigenen Feuerwehr zuständig.

5. Teil – Kosten und Vermögensgebarung

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 41

Allgemeines

(1) Die Aufgaben des Kassiers sind im § 9 dieser Geschäftsordnung, sowie im Steiermärkischen Feuerwehrgesetz und in der Dienstordnung des LFV Steiermark beschrieben.

Insbesondere wird festgehalten:

- Zahlungen müssen beleghaft vorhanden sein. Damit der Kassier die Zahlung vornehmen kann, muss als Bestätigung die Unterschrift des Feuerwehrkommandanten vorhanden sein.

(2) Folgende Punkte sind von der Doppel-Zeichnungspflicht (Kommandant – Kassier) ausgenommen:

- Interne Umbuchungen;
- Bareinlagen auf Sparbuch und Girokonto;
- Wechselgeldbehebungen für Veranstaltungen;
- Zahlungen die aus der Abrechnung von diversen Feuerwehr-Veranstaltungen resultieren und zum Teil über das Girokonto abgewickelt werden;
- Kleinbeträge bis € 300,00;
- Dauerauftragsänderungen (z.B. Änderungen / Anpassungen);

§ 42

Rechnungsprüfer

(1) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind im Steiermärkischen Feuerwehrgesetz, sowie in der Dienstordnung des LFV Steiermark beschrieben.

(2) Zusätzlich gilt Feuerwehrintern folgende Regelung:

Pro Jahr werden vier Rechnungsprüfer von der Wehrversammlung gewählt, wobei sich zwei Rechnungsprüfer aus dem vorangegangenen Jahr der Wiederwahl stellen, und zwei Rechnungsprüfer neu gewählt werden.

Es ist jedoch möglich, sich mehrmals als Rechnungsprüfer zur Verfügung zu stellen.

(3) Die neuen Rechnungsprüfer werden bei der Wehrversammlung von den beiden Rechnungsprüfern vorgeschlagen, die sich das zweite Jahr zur Wahl stellen.

(4) Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des gesetzlichen Feuerwehrausschusses sein. Um die Distanz zu wahren, sollten auch keine Beauftragten als Rechnungsprüfer fungieren.

(5) Zusätzlich zu den Aufgaben, welche im StFWG, sowie in der Dienstordnung des LFV Steiermark beschrieben sind, gilt folgende Regelung:

Die Prüfung betrifft nur das Finanzvermögen und nicht sämtliches Vermögen der Feuerwehr, wie in der Dienstordnung gefordert.

Schlussbestimmungen

§ 43

Sprachliche Gleichbehandlung

(1) Sämtliche Funktionen und namentlichen Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden zur leichteren Lesbarkeit in der männlichen Form dargestellt und gelten in gleicher Weise sinngemäß für weibliche Feuerwehrmitglieder.

§ 44

Dienstgradbezeichnungen für weibliche Feuerwehrmitglieder

(2) Die Doppelbezeichnung von Dienstgraden in männlicher, als auch in weiblicher Form, wie sie in der Uniformierungsrichtlinie des LFV Steiermark gehandhabt wird, hat in der Freiwilligen Feuerwehr Ebersdorf keine Gültigkeit, da die Abkürzungen (z.B. Feuerwehrfrau: Abk. FF) zu Verwechslungen führen.

(2) Die Bezeichnung von Dienstgraden erfolgt sowohl für männliche, als auch weibliche Mitglieder in der männlichen Form.

Beispiel für Anrede: „Frau Feuerwehrmann“.

§ 45

Außerkräftreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt außer Kraft bei:

- Beschluss durch die Wehrversammlung;
- Beschluss einer neuen Geschäftsordnung durch die Wehrversammlung;
- Außerkräftreten des StFWG bzw. der Dienstordnung des LFV Steiermark;